

Maßnahmenkonzept zur Durchführung von Prüfungen in Präsenz

während der SARS-CoV-2 – Pandemie

Stand 01.02.2022

I. Einleitung

Für die Prüfungsphase des Wintersemesters 2021/22 werden für die Universität Duisburg-Essen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes, der Coronaschutzverordnung NRW und anderer Rechtsvorschriften zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie die nachfolgenden Regelungen für die Durchführung von Prüfungen festgelegt. Prüfungen können grundsätzlich in Präsenz stattfinden. Aufgrund der hohen Infektionszahlen sollten Prüfungen in Online-Formate geändert werden, wo dies sinnvoll machbar ist. Die Entscheidung liegt bei den Fakultäten bzw. bei den Dozierenden.

Die Rahmenbedingungen für Präsenzprüfungen sind hier kurz zusammengefasst:

- Allgemeine Schutzmaßnahmen (AHA-Regeln)
- Die [3G-Zugangsregelung](#) gilt für Prüfungen genauso wie für Lehrveranstaltungen, wobei die Kontrolle je nach Größe des Prüfungsraumes teilweise durch die Fakultäten und teilweise durch den Sicherheitsdienst durchgeführt wird.
- Testungen gemäß [Teststrategie der UDE](#)
Für nicht immunisierte Personen gilt eine Testpflicht („das dritte G“). Durch die Coronaschutzverordnung NRW wurde die Gültigkeitsdauer der Negativtestnachweise auf 24 Stunden festgelegt, für PCR-Tests auf 48 Stunden. Für immunisierte Personen ist die Durchführung von Selbst- oder Schnelltests sinnvoll und empfohlen.
- Maskenpflicht besteht in Gebäuden und Veranstaltungen. Ausnahmen: Lehrende und Vortragende in mündlichen Prüfungen dürfen bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m zum Auditorium oder hinter Schutzscheiben die Maske abnehmen.
- In den Veranstaltungsräumen wurde die Einhaltung von Mindestabständen aufgehoben. Für Prüfungen in Hörsälen werden üblicherweise Belegungszahlen von 1:4 angesetzt, so dass ein Abstand zwischen den Personen schon aus Gründen der Prüfungsorganisation vorhanden ist. Durch dieses Belegungsverhältnis bleibt auch in den großen Hörsälen (LX, R14, S04) die Teilnehmendenzahl unter 500 Personen. Für Seminarräume gilt eine Prüfungsbelegung von 1:2. Die PC-Halls können voll belegt werden, hier ist der Abstand zwischen den Personen aufgrund der Tischgröße ein Drittel mehr als im Hörsaal.
Beim Bewegen im Gebäude ist der Mindestabstand von 1,50 m möglichst einzuhalten.
- Durch den Wegfall der Teilnehmenden-Erfassung, ist keine Dokumentation von Sitzplänen mehr erforderlich. Die Nummerierung der Sitzplätze bleibt bestehen, auch wenn sie derzeit nicht relevant ist.

Die bereits bestehenden, gesonderten Konzepte für Prüfungen (z. B. in der Sportpädagogik usw.) müssen ebenfalls angepasst werden, bleiben aber hiervon unberührt.

In diesem Dokument werden die für die Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln als Leitlinie für die Fakultäten beschrieben, welche das [betriebliche Maßnahmenkonzept](#) ergänzen. Aufgrund der sich aktuell fortlaufend ändernden

Rahmenbedingungen und rechtlichen Vorgaben wird dieses Maßnahmenkonzept bei Bedarf fortgeschrieben.

Zur Information der Studierenden wurde ein [Merkblatt](#) erstellt, in dem die Bedingungen und Verhaltensregeln zur Präsenz ebenfalls festgehalten sind.

II. Grundsätzliches zur Durchführung von Prüfungen

1. Raumvergabe und Belegungsvorgaben

Die Raumvergabe für zentral verwaltete Veranstaltungsräume erfolgt nach bekanntem Verfahren durch das Dezernat Gebäudemanagement. Eine [Übersicht der Räume](#) ist veröffentlicht. Alle Räume können wieder ohne Beachtung von Abständen belegt werden, bei Prüfungen wird üblicherweise eine verminderte Belegung der Räume gewählt. Durch das Dezernat Gebäudemanagement sind üblicherweise 30 Minuten Einlasszeit vor der eigentlichen Prüfung geplant.

Dezentrale Veranstaltungen sind in eigenen dezentralen Flächen der Fakultäten möglich. Die Raumvergabe für mündliche Prüfungen erfolgt – mit Ausnahme der mündlichen DSH-Prüfungen – dezentral in den Fakultäten bzw. zuständigen Bereichen. Die Räume sollten so gewählt werden, dass sie gut zu lüften sind.

2. Zugänglichkeit und Raumausstattung

Die Hauptzugänge zu den Gebäuden sind im Zeitraum von
montags - freitags von 06:00 - 21:00 Uhr
samstags von 07:30 - 12:30 Uhr

(Ausnahme: Gebäude mit Bibliotheken mind. bis 22:00 Uhr) geöffnet.

Das Dezernat Gebäudemanagement stellt für zentral gebuchte Räume alle notwendigen Organisations- und Schutzmaßnahmen bereit (Kennzeichnung der Ein- und Ausgänge, arbeitstägliche Reinigung der Kontaktflächen, Desinfektionsmittel etc.).

Medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) wird in den zentral verwalteten Hörsälen nicht mehr kostenlos bereitgestellt. Die Lehrenden werden – wie üblich – durch die Fakultät bzw. durch Bestellung im Zentrallager des Einkaufs versorgt. Die Studierenden müssen für sich selbst sorgen.

Für Räume, die nicht zentral gebucht werden können, sind die Fakultäten selbst für ein Hygienekonzept und dessen Umsetzung verantwortlich.

Die Verantwortung für die Durchführung der Prüfung liegt in jedem Fall bei der zuständigen Fakultät.

3. Lüftung in Hörsälen und Seminarräumen

Bei den zentral vergebenen Hörsälen, bei allen fensterlosen Seminarräumen und bei einigen Seminarräumen mit Fenster (z. B. in S06 und R11 T) wird eine ausreichende Belüftung durch technische Anlagen sichergestellt. Möglicherweise virenbelastete Aerosole werden regelmäßig über die Abluft entfernt. Die sonst üblichen Umluftanteile zur Energieeinsparung sind abgeschaltet. In den Hörsälen sind meist Quelllüftungen eingebaut, die frische Luft zu jedem einzelnen Platz führen und somit einen zusätzlichen Infektionsschutz bieten.

Alle anderen Prüfungsräume müssen ca. alle 15 Minuten für 3 - 5 Minuten gründlich gelüftet werden. Bei der Lüftung von Hand kann man sich durch die Lüftungs-App der DGUV mit

Timerfunktion auf dem Mobiltelefon unterstützen lassen: [Lüften leicht gemacht: eine kostenlose App gegen dicke Luft \(dquv.de\)](#). Wer ein „analoges“ Hilfsmittel vorzieht, kann bei der Arbeitssicherheit (☎ 0201 18-34499 oder -33628) eine Berechnungsscheibe des DGUV abrufen, auf der Personenanzahl und Quadratmeter eingestellt werden und dann die Zeit bis zum nächsten Lüften angezeigt wird.

4. Testung und 3G-Regelung

Nicht immunisierte Personen müssen für Veranstaltungen ein Negativtestergebnis von einer Teststelle (Bürgertest) vorlegen, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegt. Dazu können die [Bürgertestzentren](#) im Gebäude S06 in Essen, im Container neben dem Gerhard-Mercator-Haus in Duisburg oder jede andere Teststelle im Wohnort kostenfrei besucht werden.

Der Zugang zu allen Veranstaltungen in Innenräumen der UDE ist nur mit einem Immunisierungs- oder Negativtestnachweis möglich (3G-Regelung geimpft – genesen – getestet). Dazu sind von den Lehrenden oder Prüfungsaufsichten, ergänzt durch den Sicherheitsdienst, Kontrollen durchzuführen. Die Einzelheiten können Sie der [Verfahrensbeschreibung](#) entnehmen.

Für Personen, die am Prüfungsamt erscheinen und die 3G-Regelung nicht erfüllen, liegt ein unentschuldigtes Versäumnis vor. Ein Freiversuch ist hier nicht zu gewähren.

Bei den Zertifikaten haben sich Änderungen ergeben: Die nur einmal mit Johnson & Johnson geimpften Personen verlieren den „Geimpft“-Status und müssen sich für die Präsenz testen lassen. Die Gültigkeit von Genesenenzertifikaten wird von 180 auf 90 Tage gekürzt. Bei Neueintragungen am Check-In-Schalter wird die verkürzte Frist eingetragen. Bereits bestehende Zertifikate wurden wegen der bevorstehenden Prüfungsphase noch nicht gekürzt. Ist die Impfung von Johnson & Johnson mit einem anderen Impfstoff aufgefrischt oder eine Genesung vorher oder nachher von einer Impfung begleitet, so bleibt der „Geimpft“-Status erhalten. Darüber wurde bereits mit zwei [Rundschreiben](#) an Beschäftigte und Studierende informiert. An der Kontrolle der grünen Haken in der 3G-Webanwendung ändert sich für Lehrende und Aufsichtspersonen nichts.

5. Zutritt zum Gebäude bis zum Veranstaltungsraum

Bei Personenansammlungen ist auch vor dem Gebäude medizinischer Mund-Nase-Schutz zu tragen. Während des gesamten Aufenthalts im Gebäude besteht derzeit noch die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes. Eine Händedesinfektion wird an den Gebäudeeingängen angeboten. Der Mindestabstand von 1,50 m zwischen Personen ist möglichst einzuhalten. Auf die Beschilderung in den Gebäuden (Einbahnstraßen-Regelungen) ist zu achten.

Gemäß der [Verfahrensbeschreibung](#) sind **Lehrende** für die Zugangskontrolle, das „**Boarding**“, in Räumen < 100 Sitzplätze zuständig. Dafür machen sie eine einfache Sichtkontrolle der grünen Haken in den Smartphones der Studierenden (3G-Webanwendung) oder der grünen Zugangskarte. Der grüne Haken muss von einem laufenden Kreis umgeben sein (sonst Fälschung). Bei der Zugangskarte muss auch das Ablaufdatum kontrolliert werden. Eine Kontrolle der Personalien ist üblicherweise nicht erforderlich. Sollte aber Zweifel an der Echtheit des Zertifikates oder an der Zugehörigkeit zur Person bestehen, können Lehrende sowohl Originaldokumente als auch Identität prüfen. Eine Täuschung bzw. Fälschung ist gegenüber dem Justiziarat zur Anzeige zu bringen!

Nach **Ablauf des Zertifikates** (vor allem bei Testzertifikaten) wandelt sich der grüne Haken der 3G-Webanwendung in ein rotes Kreuz. Dann ist ein Zutritt zu verweigern.

Sollte aufgrund von **technischen Problemen die 3G-Webanwendung** nicht erreichbar sein, kann bei der Kontrolle auf das Originaldokument ausgewichen werden, damit die Veranstaltung stattfinden kann. Hier ist eine kurze Sichtprüfung ausreichend (= Originaldokument vorhanden), da davon auszugehen ist, dass die Studierenden das Check-In durchlaufen haben. Sollten nur vereinzelte Studierende den UDE-3G-Nachweis (grünen Haken oder Zugangskarte) nicht vorweisen können, ist eher davon auszugehen, dass sie keinen Check-In gemacht haben. Hier liegt es im Ermessen der Lehrenden die Studierenden zunächst zum Check-In-Schalter zu verweisen oder sie nach Prüfung der Originaldokumente einzulassen.

Der **Sicherheitsdienst** übernimmt das **Boarding**, also die 3G-Kontrollen, bei Räumen **> 100 Sitzplätze** und wird vom Dezernat GM auf Grundlage der LSF-Buchung automatisch eingeteilt. Der Sicherheitsdienst ist ca. eine halbe Stunde vor Beginn der Prüfung vor Ort. Je nach Einsatzplan des Sicherheitsdienstes kann dieser nach Beginn der Prüfung zu anderen Einsatzorten gerufen werden oder auch vor Ort bleiben.

6. Aufenthalt im Veranstaltungsraum

Auch während der Veranstaltung muss der medizinische Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Die Lehrenden dürfen während der Lehrveranstaltung die Maske abnehmen, wenn der Mindestabstand von 1,50 m zum Auditorium gewahrt ist oder eine Schutzscheibe vorhanden ist.

Vor Beginn der Veranstaltung werden die Studierenden auf die geltenden Hygienevorgaben hingewiesen. Eine entsprechende Vorlage zur [Kurzunterweisung](#) ist bereitgestellt.

Bei den zentral vergebenen Hörsälen und fensterlosen Seminarräumen wird eine ausreichende Belüftung durch technische Anlagen sichergestellt. Alle anderen Seminarräume, müssen spätestens alle 15 Minuten für mindestens 3-5 Minuten gründlich gelüftet werden, je kälter desto schneller passiert der Luftaustausch (weitere Hinweise siehe auch Kapitel II.3).

7. Verlassen des Veranstaltungsraums

Die gekennzeichneten Ein- und Ausgangswege sind zu benutzen, um Begegnungen ohne Mindestabstand zu reduzieren. Das Verlassen des Raumes ist durch die Lehrenden so zu organisieren, dass der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird.

In Seminarräumen ohne technische Lüftung sollten nach Beendigung der Veranstaltung einige Fenster zumindest auf Kipp geöffnet werden, um einen Luftaustausch vor Belegung durch die nächste Gruppe vorzunehmen.

8. Nutzung von Sanitärräumen

Auf den Toiletten ist ebenfalls ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Auf ausreichende Abstände zu anderen Personen ist zu achten. Unmittelbar nebeneinanderliegende, nicht voneinander abgetrennte Plätze, zum Beispiel an Handwaschbecken, dürfen nicht gleichzeitig genutzt werden.

9. Hausrecht

Zur Einhaltung der Regeln aus den Maßnahmenkonzepten kann vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden. Die Hausordnung wurde entsprechend angepasst. Weigern sich Personen, die Regeln einzuhalten, werden sie unmittelbar aufgefordert die Veranstaltung und das Gebäude zu verlassen. In diesen Fällen sind nach Möglichkeit die Personalien festzuhalten.

Bei Schwierigkeiten können die Lehrenden sich telefonisch Unterstützung durch den Sicherheitsdienst dazu holen. Der Sicherheitsdienst ist – auch für den Campus Duisburg – erreichbar unter der Telefonnummer: 0201 18-32614 (Pförtnerloge S05). Von dort werden Mitarbeiter:innen des Sicherheitsdienstes entsendet.

10. Quarantäneregelung

Die CoronaTestQuarantäneVO NRW wurde im Januar geändert. Eine vereinfachte Darstellung finden sie unter [Quarantäneregeln \(Stand: 20. Januar 2022\)](#). Bei einem Verdacht auf Infektion bis zur Abklärung, bei Infektion oder bei Kontakt zu infizierten Haushaltangehörigen oder anderen nahen Kontaktpersonen gelten automatische Absonderungspflichten oder -empfehlungen ohne eine Anordnung durch die Ordnungsbehörde. Diese können durch positive PCR-Test- oder Schnelltestergebnisse gegenüber der Hochschule nachgewiesen werden. Die Meldungen gehen an studierendensekretariat-essen@uni-due.de

Unter Quarantäne stehende Personen müssen der Präsenz fernbleiben und gelten für Präsenzprüfungen als prüfungsunfähig. Solange keine Erkrankung auftritt, kann an digitalen Prüfungsformaten teilgenommen werden.

Von „frisch immunisierten“ Kontaktpersonen können Ausnahmen von der Absonderungspflicht in Anspruch genommen werden, auch zum Ablegen einer Prüfung in Präsenz. Dies gilt nur für symptomfreie Personen, die selbst nicht infiziert sind und ist mit der dringenden Empfehlung verbunden, sich selbst zu beobachten, regelmäßig zu testen und die Hygieneregeln strengstens zu beachten. Als enge Kontaktpersonen gelten Personen, die mit Infizierten während der letzten zwei Tage vor deren positivem Test oder Auftreten von Krankheitssymptomen für einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten und einem Abstand von weniger als 1,50 m ohne das beiderseitige Tragen einer Maske Kontakt hatten oder die mit Infizierten einen schlecht oder nicht belüfteten Raum über eine längere Zeit geteilt haben.

11. Corona-Erkrankungen (wichtig bis zu 2 Tage nach einer Anwesenheit in Präsenz)

Falls Studierende den Lehrenden bzw. der Fakultät Covid-19 Erkrankungen melden, ist dies dem Studierendensekretariat weiterzuleiten studierendensekretariat-essen@uni-due.de. Eine Meldepflicht gilt ebenfalls für Beschäftigte an die zentrale Adresse personaldezernat@uni-due.de.

Die Meldungen laufen an einer zentralen Stelle zusammen, lösen ggfs. eine Nachverfolgung innerhalb der UDE aus oder eine Beratung der Lehrenden. Sie dienen der Hochschule zur Beobachtung des Infektionsgeschehens im eigenen Haus. Bei Nachfragen der Gesundheitsämter muss die zentrale Stelle Auskunft geben. Persönliche Daten werden innerhalb des Hauses nicht weitergegeben, sondern nur nach Aufforderung ans Gesundheitsamt gemeldet, soweit es denn möglich ist.

Eine Rückverfolgung mittels Sitzplan ist nach derzeitiger Rechtslage nicht mehr notwendig. Um die Gesundheitsämter bei ihrer Nachverfolgung von Infektionsketten dennoch zu unterstützen, kann die Hochschule dafür Teilnehmendenlisten nutzen. Das Gesundheitsamt entscheidet über das weitere Vorgehen.

Gemäß der CoronaTestQuarantäneVO NRW sind positiv getestete Personen gehalten, sich selbst zu isolieren und unverzüglich alle Personen zu unterrichten, zu denen in den letzten zwei Tagen vor oder seit der Durchführung des Tests ein enger persönlicher Kontakt bestand.

Da für Prüfungen auch an den Sitzplätzen eine Maskenpflicht vorgegeben ist, gilt der Kontakt grundsätzlich nicht als eng und weitere Maßnahmen müssen bei einem Infektionsfall in einer

Prüfung nicht ergriffen werden. Die Lehrenden können sich auch mit den [Fachkräften für Arbeitssicherheit](#) beraten.

12. Hilfestellung und Fragen

Dezernat Gebäudemanagement und Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz können die Lehrenden bzw. Fakultäten bei der Vorbereitung der notwendigen Schutzmaßnahmen beraten und unterstützen.

Außerdem ist die zentrale E-Mail-Adresse corona@uni-due.de eingerichtet.

III. Zusätzliche Hinweise zu mündlichen und praktischen Prüfungen

1. Raumausstattung und Maskenpflicht

Das Aufstellen von Plexiglas-Abtrennung zwischen den Anwesenden kann genutzt werden, um in mündlichen Prüfungen mit wenigen Teilnehmern die allgemeine Maskenpflicht aufzuheben. Auch mit der Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50 m zwischen den Personen kann auf das Tragen von Schutzmasken am Sitzplatz verzichtet werden. Eine regelmäßige Lüftung wird dafür vorausgesetzt (siehe Punkt II.3).

2. Promotionsprüfungen

Zur Herstellung der Öffentlichkeit nach Maßgabe der fakultätsspezifischen Promotionsordnung kann die Disputation bei Bedarf ganz oder teilweise per Videostream übertragen werden. Die Prüfungen dürfen aber auch unter den vorgenannten Schutzmaßnahmen in geeigneten Räumen ohne Teilnehmendenbeschränkung in Präsenz stattfinden. Für zuschauende Gäste gilt eine Maskenpflicht.

Vortragende bzw. Prüfende dürfen bei einem Mindestabstand von 1,50 m zu den nächsten Personen oder der Verwendung von Schutzscheiben und regelmäßiger Lüftung die Schutzmaske abnehmen.

3. Praktische Prüfungen

Für die Durchführung von praktischen Prüfungen wie z. B. in den Fächern Sport oder Kunstpädagogik müssen gesonderte Hygienekonzepte erstellt werden.